

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 9 (1918)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Mitteilungen SEV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verbläst; mit Hilfe der Ordinate des Schnittpunktes dieser Linie mit derjenigen, welche die jeweilige Flammenhöhe unter normalen Betriebsverhältnissen anzeigt (die Hypothense der schraffierten Dreiecke), lässt sich die Zeitdauer zwischen der Lichtbogenzündung und der magnetischen Beeinflussung desselben graphisch bestimmen (etwa 0,0015 Sekunde), ein Faktor, der für die Projektierung grösserer Ofentypen dieser Art von wesentlicher Bedeutung ist.

Die, durch den unsymmetrischen Spannungsverlauf während eines Stromwechsels bedingte, sogenannte Lichtbogenhysterese führt bekanntlich bei allen Wechselstrom-Lichtbögen zu einem bestimmten Verhältnis  $S$  der Wattleistung  $W$  des Lichtbogens zu dem Produkt der effektiven Lichtbogenspannung  $E_e$  mit der Stromstärke  $I_e$ ;  $\left(S = \frac{W}{E_e \cdot I_e} < 1\right)$ . Dieser Wert  $S$ , der in der Praxis manchmal irrtümlicher Weise als gleichbedeutend mit dem cosinus eines, in Wirklichkeit nicht vorhandenen, Phasenverschiebungswinkel zwischen der Lichtbogenspannung und dem Strom bezeichnet wird, liegt bei dem Flammbogen der geschilderten Art zwischen den Zahlen 0,96 — 0,98.

Es mögen noch die nachfolgenden elektrotechnischen Angaben, die sich auf die Figuren 9 und 10 beziehen, interessieren. Es waren hierbei:

- Die Flammenenergie = 45 kW.
- Die Netzspannung = 10,000 Volt.
- Die Lichtbogenspannung = 5600 Volt.
- Der durch die, dem Lichtbogen vorgeschalteten, Drosselspule bedingte Leistungsfaktor der gesamten Anlage (Phasenverschiebung zwischen Netzspannung und Strom)  $\cos \varphi = \text{ca. } 0,6$ .
- Die Stärke des Magnetfeldes in der Achse gemessen:  $B = 5500 \text{ pro cm}^2$ .
- Eine Gleichstromkomponente ist nicht vorhanden.

Die Fig. 11 zeigt ein für Messungen an magnetisch beeinflussten Lichtbögen geeignetes, verstellbares Magnetgestell. Zur Zeit der Aufnahme war ein Ofen der oben beschriebenen Art in demselben eingebaut. Der gezeigte Magnet eignet sich für eine Lichtbogenleistung bis zu 1500 kW.

## Miscellanea.

**Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen.** (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. September bis 20. Oktober 1918 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

### Hochspannungsfreileitungen.

*Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau.* Provisorische Leitung zur Transformatorenstation im Föhrenmoos bei Althäusern (Bezirk Muri), Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerk Altdorf, Altdorf.* Temporäre Leitungen zu den Transformatorenstationen in Wattingen und beim Pfaffensprung in Wassen, Drehstrom, 14 300 Volt, 48 Perioden. Leitung zur Sauerstoffabrik der Eidg. Munitionsfabrik in Altdorf, Drehstrom, 4150 Volt, 48 Perioden.

*Elektrizitätswerk Ursern, Andermatt.* Leitung für die Speckstein- und Serpentinausbeutungs-

anlage in der Grube bei Hospenthal, Drehstrom, 3100 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon.* Leitung nach Ristenbühl (Gemeinde Matzingen), Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

*Azienda elettrica comunale, Bellinzona.* Linea ad alta tensione presso la centrale Morobbia (Comune di Camorino), corrente trifase, 5000 volt, 50 periodi.

*Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung, Bern.* Leitungen zu den Transformatorenstationen Hinter-Schwandbach bei Wasen (Gemeinde Sumiswald) und Hornbach, Drehstrom, 4000 Volt, 40 Perioden.

*Società Elettrica delle Tre Valli, S. A., Bodio.* Linea ad alta tensione a Cavagnago, corrente monofase, 5000 volt, 50 periodi.

*Elektrizitätswerk Lonza, Brig.* Leitung zur Stangen-Transformatorenstation beim Alkohol-lager Visp, Drehstrom, 15 000 Volt, 50 Perioden.

- Ufficio Energia elettrica comunale, Chiasso.* Linea ad alta tensione per la fornace Andina, St. Antonio-Balerna, corrente trifase, 3600 volt, 50 periodi.
- Entreprise Thusy-Hauterive, Fribourg.* Ligne à haute tension à Liebefeld (Köniz), courant triphasé, 8000 volts, 50 périodes.
- Gemeinde-Verwaltung Goldach (St. Gallen).* Leitung zum Säge- und Hobelwerk Gebr. Stürm, Söhne, Goldach, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.
- Lichtkommission Hilterfingen.* Leitung zur Transformatorstation im Hünibach, Drehstrom, 4000 Volt, 40 Perioden.
- Licht- und Wasserwerk Horgen, Horgen.* Provisorische Leitung im „Rohr“, Horgen, Einphasenstrom, 5000 Volt, 42 Perioden.
- Licht- und Wasserwerke Interlaken, Interlaken.* Provisorische Leitung zur Transformatorstation bei den Eidg. Munitionsdepots an der Lutschine in Matten, Einphasenstrom, 2000 Volt, 50 Perioden.
- Licht- und Wasserwerke Langnau (Bern).* Leitung von „Längägerten“ bis „Unter dem Dorfwald“ im Frittenbachtal, Einphasenstrom, 2200 Volt, 40 Perioden.
- Service de l'Electricité de la ville de Lausanne, Lausanne.* Ligne à haute tension de Vouvry à Lausanne, courant triphasé, 50 000 volts, 50 périodes.
- Elektra Baselland, Liestal.* Leitung zu den Höfen Windenthal bei Liestal, Drehstrom, 6800 Volt, 50 Perioden.
- Obst- und Gemüsedörrerei Lützelflüh A.-G., Lützelflüh-Goldbach.* Leitung zur Transformatorstation in Goldbach (Gemeinde Hasle), Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.
- Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern.* Temporäre Leitung zur Stangen-Transformatorstation für die Torfausbeutung bei Kottwil, Drehstrom, 11 000 Volt, 42 Perioden.
- A.-G. der von Moos'schen Eisenwerke, Luzern.* Leitung zwischen Zentrale Thorenberg und Werk Emmenweid, Zweiphasenstrom, 3400 Volt, 42 Perioden.
- Municipalité de Moutier, Moutier.* Ligne à haute tension à la nouvelle station transformatrice „Petermann“, Moutier, courant biphasé, 2000 volts, 50 périodes.
- Elektra Birseck, Münchenstein.* Leitung zur Transformatorstation bei der Bürstenfabrik in Ettingen, Drehstrom, 6400 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk Oberwinterthur.* Leitungen zu den Stangen-Transformatorstationen Stadel und Reutlingen, Drehstrom, 3000 Volt, 50 Per.
- Elektrizitätskommission der Einwohnergemeinde Pieterlen.* Leitung zur Stangen-Transformatorstation im „Byfang“, Pieterlen, Einphasenstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.
- Entreprises électriques fribourgeoises, Romont.* Ligne à haute tension pour les mines de charbon, Palézieux, courant triphasé, 8000 volts, 50 périodes.
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen.* Leitungen zu den Stationen der St. Galler Feinwebereien Schönengrund und Lichtensteig, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden. Leitungen nach Gonten, Gontenbad und Hohnfirst (Gemeinde Waldkirch), Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a/A.* Leitung zur Transformatorstation für die Kalzium-Fabrik A.-G. im Buchli (Gemeinde Oberbipp), Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk der Gemeinde Wetzikon, Wetzikon.* Leitung von Kempten nach Ettenhausen, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.
- A.-G. vorm. Joh. Jak. Rieter & Co., Winterthur.* Leitung zur Maschinenfabrik in Töss, Drehstrom, 3000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.* Leitungen zur Mech. Seidenweberei Rüti, zu den Höfen First, Stalden, Vorder- und Hinterstoss (Gemeinde Feusisberg), auf den Hüttikerberg (Bezirk Dielsdorf), nach Ellikon a/Rh., zur Sägerei Thorner Einsiedeln, zur Fabrik Hiltbrand in Niederhasli und zur Fabrik der Industrie-Gesellschaft Neuhausen in Rafz, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Temporäre Leitung zur Torfausbeutungsanlage im Brand, Thalwil, Zweiphasenstrom, 5000 Volt, 50 Perioden. Leitung zu den Graphitwerken Affoltern b/Zürich, Drehstrom, 45 000 Volt, 50 Perioden.
- Schalt- und Transformatorstationen.**
- Graphitwerke A.-G. Affoltern b/Zürich.* Station bei der Fabrik in Affoltern b/Zürich.
- Elektrizitätswerk Basel, Basel.* Station (Kiosk) im Schützenmattpark, Seite Weiherweg, Basel.
- Torfgesellschaft „Union“ Bern.* Temporäre Stationen auf dem Torffeld Bavois b/Orbe und auf dem Werkplatz im Ins-Moos.
- Torfgewinnung Gampelen, A. & H. Bürgi, Bern.* Temporäre Station für eine Torfausbeutungsanlage am Rimmerzbach bei Gampelen.
- F. Ramseyer, Baumeister, Bern.* Station für die Backofenanlage im Hause Breitenrainstrasse 59, Bern.
- Società elettrica delle Tre Valli, S. A., Bodio.* Stazione trasformatrice su pali in Cavagnago.
- Elektrizitätswerk Lonza A.-G., Brig.* Stangen-Station beim Alkohollager, Visp.
- Azienda elettrica comunale, Chiasso.* Stazione trasformatrice alla fabbrica di prodotti chimici, Ruffoni, Camponovo & Co., Chiasso.
- Entreprises électriques fribourgeoises, Fribourg.* Station transformatrice à Liebefeld.
- Elektrizitätsverwaltung der Einwohnergemeinde, Grosshöchstetten.* Stangen-Station in Grosshöchstetten-Hasli.
- A.-G. Elektrizitätswerk, Heiden.* Umbau und Erweiterung der Transformatorstation No. 2 am Kohlplatz, Heiden.

*Lichtkommission der Gemeinde, Hilterfingen.* Station im Hünibach b/Hilterfingen.

*Licht- und Wasserwerke, Interlaken.* Provisorische Station bei den Eidg. Munitionsdepots an der Lütschine in Matten.

*Licht- und Wasserwerke Langnau (Bern).* Stangen-Station im hintern Frittenbach b/Dorfwald.

*Officina elettrica comunale, Lugano.* Stazione trasformatrice per l'impianto motori Diesel in Lugano.

*W. Mumenthaler, segheria, Lugano.* Stazione trasformatrice in Grono.

*Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern.* Stationen in St. Niklausen (Gemeinde Horw) und Wauwil.

*Elektrische Licht-, Kraft- und Wasseranlage, Lyss.* Erweiterung der Station am Bahnhof, Lyss.

*Municipalité de Moutier, Moutier.* Station transformatrice à proximité de la fabrique Petermann, Moutier.

*Elektra Birseck, Münchenstein.* Station bei der Bürstenfabrik Ettingen.

*Service de l'Electricité de la ville de Neuchâtel, Neuchâtel.* Station transformatrice aux Boulangeries Réunies, Ecluse.

*Municipalité de Neuveville (Berne).* Station transformatrice I à Neuveville.

*Elektrische Kommission der Einwohnergemeinde Pieterlen b/Biel.* Stangen-Station im „Byfang“, Pieterlen.

*Genossenschaft für Licht- und Kraftabgabe, Rüderswil (Bern).* Stangen-Station für Drehstrom in Rüderswil.

*Fabrique de Papiers de Serrières, Serrières près Neuchâtel.* Transformation de la station transformatrice fabrique de papiers, Serrières.

*St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen.* Provisorische Station bei Grünegg (Gemeinde Mörschwil). Stangen-Stationen bei den Ortschaften Gonten, Gontenbad und Hohnfirst (Gemeinde Waldkirch).

*Société Romande d'Electricité, Territet.* Station transformatrice aux carrières de grès du Bouveret.

*Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a/A.* Stangen-Station im „Buchli“ Oberbipp.

*Stierlin & Co., Wängi.* Station in Wängi (Bezirk Münchwilen).

*Wasser- und Elektrizitätswerk Wattwil.* Stangen-Station in der Wies bei Wattwil.

*Elektrizitätswerk Winterthur.* Stangen-Stationen in Reutlingen und Stadel.

*Mechanische Seidenweberei Winterthur.* Station im Fabrikgebäude.

*Elektrizitätswerk Wetzikon, Wetzikon.* Station in Ober-Kempton.

*Strafanstalt Witzwil (Bern).* Station beim Birkenhof, Witzwil.

*Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.* Temporäre Stationen im Brand, Thalwil und beim Bahnhof Rafz. Stangen-Stationen in Ellikon a/Rh. (Bezirk Andelfingen)

#### Niederspannungsnetze.

Temporäre Niederspannungsleitungen in Wattingen, Drehstrom, 360/208 Volt, 48 Perioden.

*Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Biel.* Netz in Gampelen, Drehstrom, 250/125 Volt, 40 Perioden.

*Società elettrica delle Tre Valli, S. A., Bodio.* Rete a bassa tensione in Cavagnago, corrente monofase, 250/125 volt, 50 periodi.

*Licht- und Wasserwerke Langnau (Bern).* Netz Langnau, Einphasenstrom, 240 Volt, 40 Perioden.

*Gebrüder Schafroth, Windenthal b/Liestal.* Netz in den Gehöften Windenthal, Drehstrom, 220 Volt, 50 Perioden.

*Elektrische Genossenschaft Münchwilen-Oberhofen und St. Margrethen-Münchwilen.* Netz Münchwilen, Mörikon und Sedel, Wechselstrom, 145 Volt, 50 Perioden.

*Société des Usines de l'Orbe, Orbe.* Réseaux à basse tension Orbe, Granges et St. Martin, courant triphasé, 216/125 volts, 50 périodes.

*Elektrizitätskommission der Einwohnergemeinde Pieterlen.* Netz für die Häusergruppe im „Byfang“, Pieterlen, Einphasenstrom, 2×125 Volt, 40 Perioden.

*Gemeinde Says, Says bei Trimmis (Graubünden).* Netz für die Höfe Valtana, Unter- und Ober-Says, Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen.* Netz Herbligen, Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

*Genossenschaft Elektrizitätswerk, Sirnach.* Netz an der Fischingerstrasse, Sirnach, Drehstrom, 250 Volt und Wechselstrom, 145 Volt, 50 Perioden.

*St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen.* Netze in Gonten-Dorf und Umgebung, Gontenbad und in den Weilern, Hohnfirst, Thal, Schlüsselloh, Röthelsbach und Ebnat (Gemeinde Waldkirch), Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerk A.-G., Urnäsch.* Netz-Erweiterung Urnäsch, Wechselstrom, 125 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerk Wetzikon.* Netz im Stationsgebiet Ober-Kempton, Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.



## Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

*An den hohen Schweizerischen Bundesrat!*

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!  
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

### Neues Bundesgesetz über Zwangsenteignung.

Durch das Entgegenkommen Ihres Justiz- und Polizeidepartements bekamen wir Gelegenheit, von dem zweiten Entwurfe zum neuen Bundesgesetz über Zwangsenteignung (vom Oktober 1916) Kenntnis zu nehmen und denselben mit Rücksicht auf die Anwendung der Expropriation auf elektrische Anlagen zu studieren. Die grosse und in gegenwärtiger Zeit ungewöhnlich rasch steigende volkswirtschaftliche Bedeutung der Elektrizitätswerke wird es rechtfertigen, dass die Wirkungen des Gesetzesprojekts auf deren Entwicklung ganz besonders sorgfältig untersucht werden. Wir gestatten uns, Ihnen das Ergebnis dieses unseres Studiums zuhanden des Justiz- und Polizeidepartements zu entsprechender Berücksichtigung bei der weiteren Gestaltung des Entwurfes hiermit ergebenst zu unterbreiten.

\* \* \*

In erster Linie war allgemein zu untersuchen, ob für die Bedürfnisse der Elektrizitätswerke im Gesetze genügend gesorgt sei.

Soweit eigentliche *Kraftwerksbauten*, Wasser-, Tief- und Hochbauten in Betracht kommen, kann diese Frage im allgemeinen bejaht werden, da für Elektrizitätswerke in bezug auf den Land-erwerb für hydroelektrische Anlagen keine anderen Verfahrensmöglichkeiten nötig sind als für andere grosse Anlagen. Man kann vielleicht sagen, der im Entwurf vorgesehene obligatorische Sühnversuch sei in vielen Fällen eine Weiterung. Allein dieses Institut kann vielleicht für einzelne Fälle zu einem wirksamen Friedensvermittler werden, sofern wenigstens der Präsident der Schätzungskommission seine Aufgabe richtig erfasst.

Anders verhält es sich mit den Expropriationen für die *Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie*. Auf die ganz besonderen Verhältnisse dieser zahlreich vorkommenden Expropriationen nimmt leider das neue Gesetz auch in der Fassung des Entwurfes vom Oktober 1916 nicht die hier ganz unerlässliche, besondere Rücksicht.

Die Verhältnisse würden sich im Vergleich zu den bisherigen für diese Expropriationen ungefähr wie folgt stellen:

Nach Art. 81 des Entwurfes sollen vom Bundesgesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 aufgehoben werden die Artikel 51, Absatz 2, Art. 52 und 54; ergänzt wird sodann Art. 48, Absatz 2. Das Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechtes war schon bisher an den Bundesrat zu richten unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tracé an das Starkstrominspektorat. Dieses prüft die technischen Voraussetzungen und begutachtet die Einsprachen zuhanden des Bundesrates nach Ablauf der Eingabefrist, d. h. des dreissigtägigen Zeitraums, der für die Einsprachen offen steht. Sodann holt der Bundesrat gemäss Art. 52 und 19 des Gesetzes über elektrische Anlagen das Gutachten der „Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen“ ein und entscheidet über Erteilung des Expropriationsrechtes gemäss Art. 50 des genannten Gesetzes.

Dieses Verfahren wird nach dem Entwurfe, der ja Art. 50 des Schwach- und Starkstromgesetzes nicht aufhebt, beibehalten. Es erscheint daher zunächst fraglich, ob der Sühnversuch nach Art. 27 bis 29 des Entwurfes, der bisher nicht bestand und eine Neuerung wäre, d. h. ob diese Einigungsverhandlung vor dem Präsidenten der Schätzungskommission im Falle der Einreichung von Einsprachen bei solchen Expropriationen ebenfalls stattzufinden habe. Der Entwurf will aber wohl dies; denn das neue Gesetz müsste doch in bezug auf das Verfahren allgemein massgebend sein, und es ist auch ein Vorbehalt zugunsten des abgekürzten Verfahrens des Schwach- und Starkstromgesetzes darin nicht enthalten.

Die Einführung eines derartigen Einigungsverfahrens wäre nun aber für elektrische Leitungen entschieden unzweckmässig, und wir würden die grössten Bedenken für die sachgemässe und rechtzeitige Durchführung der Enteignungsfälle dieser Art hegen, wenn dieses Verfahren dafür eingeführt werden sollte. Dies aus folgenden Gründen:

Bei den Expropriationen für elektrische Leitungen und dergleichen bestehen die Differenzen zwischen Expropriant und Expropriat fast ausschliesslich darüber, ob nicht eine andere Lage oder Anordnung dieser Fortleitungseinrichtungen die Enteignung der Betroffenen oder überhaupt vermeiden lasse. Dabei kommen gewöhnlich sehr viele verschiedene Vorschläge zur Diskussion und sind auch an sich bei derartigen Anlagen zunächst, namentlich für den Laien, sehr viele Lösungen

denkbar. Welche davon aber technisch zulässig und befriedigend, welche dem Art. 50 des Gesetzes über elektrische Anlagen entsprechen, erfordert zur Beurteilung eingehende *fachtechnische* Kenntnisse und Erfahrungen, welche nicht nur den Exproprianten abgehen, sondern die auch der Präsident der Schätzungskommission nicht haben kann. Dagegen ist das in allen Teilen sachverständige Starkstrominspektorat in Verbindung mit der Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen imstande, diese Einsprachen gegen die technische Anlage des Projektes richtig zu beurteilen und dem Bundesrate darüber authentische Auskunft zu erteilen.

Nicht umsonst, sondern nach langen Beratungen der Expertenkommission und der Behörden hat man ferner der Beurteilung durch das Starkstrominspektorat seinerzeit bei Schaffung des Elektrogesetzes, um den Einwand zu entkräften, es könnte sich bei Beurteilung lediglich durch eine reine Amts- und Kontrollstelle eine einseitige Auffassung und Praxis ausbilden, die *obligatorische Begutachtung durch die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen* beigelegt. Diese Kommission, in der in der Praxis und ausserhalb der eidgenössischen Verwaltung stehende Fachleute sitzen, hat sich auch in dieser Tätigkeit und damit das ganze bisherige Verfahren nun während Jahrzehnten ausserordentlich gut bewährt. Trotz der anfänglich grossen Zahl behandelter Fälle haben sich fast gar keine Klagen und keine Schwierigkeiten ergeben. Es ist hier nicht nur keine Aenderung erforderlich, sondern eine solche könnte nur eine bedauerliche Verschlechterung der jetzigen, guten Verhältnisse und Rechtsprechung zeitigen.

Die Einigungsverhandlung vor dem Präsidenten der Schätzungskommission mag sehr wertvoll sein bei grossen Landerwerbungen; sie ist es aber nicht beim Erwerb von Durchleitungsrechten für Leitungsstangen. Hier bedeutet sie ausser der erwähnten Gefährdung der sachgemässen Erledigung auch noch eine Verzögerung des Verfahrens. Denn einerseits hat die Unternehmung der elektrischen Leitung in allen Fällen stets schon lange mit dem Exproprianten durch speziell geeignete Leute freiwillig unterhandelt, bevor sie sich zur Expropriation entschloss und dazu schreitet; andererseits kommen bei diesen Expropriationen oft eine so grosse Zahl von Landbesitzern, zum Teil mit ganz kleinen und meist widersprechenden Interessen in Frage, dass die Sühnverhandlung sich zu einer gänzlich unfruchtbaren Massenverhandlung mit uferlosen Weiterungen gestalten würde. Gelegentliche Versuche haben dies zur Genüge erwiesen. Die mannigfachen technischen Fragen, die in diese Sühnverhandlungen beständig hineinspielen würden, wären eine auch für den Präsidenten der Schätzungskommission lästige Erschwerung.

Es ergeben sich also nach dem Entwurf mehrere verzögernde und erschwerende, ja eine richtige Lösung verunmöglichende Momente bei Expropriationen zur Erstellung von Anlagen für die Verteilung der elektrischen Energie. Dazu kommt noch, dass gerade die Dringlichkeit der Ausführung von Anlagen dieser Art nicht nach dem Beispiel des Baues von Eisenbahnen oder anderer Unternehmungen beurteilt werden darf. Es handelt sich hier um Anlagen, die viel kürzere Bauzeit haben, aber auch stets nach entsprechend kurzer Zeit vollendet sein müssen, oft um solche die im Interesse der Betriebssicherheit oder einer dringenden Ausdehnung der Energieabgabe sofort ausgeführt werden müssen. Die Ursachen, die zu neuen Leitungsanlagen führen, sind zum Beispiel oft sehr rasch und unvorhergesehen auftretender Bedarf der Industrie, der im volkswirtschaftlichen Interesse in kurzer Frist befriedigt werden soll. Dabei darf kein langwieriges Expropriationsverfahren die Ausführung hemmen.

Im Entwurfe ist allerdings für dringliche Fälle die sofortige Besitzeinweisung vorgesehen; allein diese genügt, da sie erst beim Augenschein der Schätzungskommission stattfinden kann, nur für eigentliche Kraftwerks-, Bahn-, Wasser-, Strassen- und andere Bauten, nicht aber für Leitungsbauten, deren Erstellung oft von wechselnden oder plötzlich auftauchenden Betriebsnotwendigkeiten bestimmt wird. Für solche Verhältnisse ist das Expropriationsverfahren des Entwurfes viel zu langwierig und umständlich. Skizzieren wir nämlich nochmals den *Gang des Verfahrens nach dem neuen Rechte*, so ergibt sich folgendes:

Die Enteignungen sollen im allgemeinen nach demselben Verfahren erfolgen wie für Hoch- und Tiefbauten, der Plan mit dem Expropriationsbegehren soll öffentlich aufgelegt oder aber es soll in Ausnahmefällen (Art. 24 des Entwurfes) das Begehren jedem einzelnen Beteiligten direkt zugestellt werden.

Die *Planaufgabe* hat wie bisher in der Gemeinde zu erfolgen; neu und bedeutsam für elektrische Verteilungsanlagen ist, dass der *Gemeinderat* zu prüfen hat, ob den Vorschriften betreffend Planaufgabe seitens des Exproprianten richtig nachgelebt worden sei, und dass der Gemeinderat schon *vor* Beginn der Einsprachefrist darüber urteilen kann und soll, ob er „gegen den Plan und die Aussteckung nichts einzuwenden“ habe.

Nach Ablauf der Eingabefrist soll über die eingegangenen Einsprachen prinzipieller Natur (Einsprachen gegen die Abtretungspflicht) und finanzieller Art (Schätzungsbegehren) zuerst durch den Präsidenten der Schätzungskommission das *Einigungsverfahren* durchgeführt werden. Ueber dessen mutmassliche Ausdehnung und Dauer haben wir uns bereits ausgesprochen. Alsdann erst erfolgen (sofern keine Einigung über die Einsprachen stattgefunden hat) die Berichterstattung des Präsidenten der Schätzungskommission über die Einsprachen gegen die Abtretungspflicht, und auf dessen Gutachten die im Entwurf unter dem Titel „Plangenehmigung“ aufgeführte Entscheidung durch den Bundesrat.

Der Art. 50 des Gesetzes über elektrische Anlagen ist aber nicht aufgehoben; es ist jedoch aus dem Entwurf nicht klar ersichtlich, ob und wann ausserdem die bisherige Begutachtung durch das Starkstrominspektorat und die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen eintreten soll.

Jedenfalls finden erst nach Genehmigung durch den Bundesrat — wie wir voraussetzen, *wenn nötig* — dann die Verhandlungen vor der Schätzungskommission über die Schätzungsbegehren statt, sofern nicht eine Abänderung des Projektes und eine neue Planaufgabe notwendig geworden ist (Art. 30, Absatz 3 des Entwurfes). Die Schätzungen werden durch die für alle Enteignungen zuständigen Kommissionen besorgt. Für elektrische Anlagen war bisher nach Art. 54 des Schwach- und Starkstromgesetzes scheinbar eine Schätzungskommission vorgesehen, die aber in Wirklichkeit ebenfalls die allgemeine Schätzungskommission war.

In Kraft bleibt die Bestimmung des Art. 53 des oben erwähnten Gesetzes, wonach sofort nach der Plangenehmigung mit der Erstellung der Leitungen begonnen werden darf, auch wenn das Schätzungsverfahren noch nicht beendet ist und die Entschädigungen noch nicht ausbezahlt sind.

Ferner erlaubt Art. 24 des Entwurfes die Ersetzung der öffentlichen Planaufgabe durch persönliche Benachrichtigung, wenn die Enteignung zum Beispiel nur einzelne Grundeigentümer betrifft. Es wird also tatsächlich das bisherige ausserordentliche Verfahren nach Art. 51, Absatz 2 des Schwach- und Starkstromgesetzes wieder eingeführt. Dabei ergibt sich folgende Regelung: Das Projekt für die neue Leitung wird nicht öffentlich aufgelegt, sondern durch den Gemeinderat (das ist wohl die Meinung des Art. 24) jedem einzelnen Beteiligten, soweit es ihn betrifft, zur Kenntnis gebracht und ihm die Ansprüche, die an ihn gestellt werden, nebst der angebotenen Entschädigung bekanntgegeben mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen innert Frist von 30 Tagen geltend zu machen. Von einer Mitteilung des Verzeichnisses der Betroffenen, nebst Massangabe der Grundstücke, kann wohl für Leitungen Umgang genommen werden. Der Gemeinderat hat dabei zu prüfen, ob die notwendigen Angaben für die Betroffenen vorhanden sind. Nach Ablauf der Eingabefrist stellt der Gemeinderat die Eingaben der Betroffenen dem Präsidenten der Schätzungskommission zu, unter Mitteilung der Eingaben in Abschrift an die Enteigner. Der weitere Verlauf dieses ausserordentlichen Verfahrens ist derselbe wie der des ordentlichen.

Nach den, durch den Gesetzesentwurf nicht aufgehobenen Teilen des *Gesetzes über elektrische Anlagen* sollen auch weiterhin die Projekte für die Erstellung von Leitungsanlagen durch das *Starkstrominspektorat* geprüft werden, und die Enteignungsfälle sind ausserdem durch die *Kommission für elektrische Anlagen* an den Bundesrat zu begutachten; durch diese Instanzen sollten daher auch in Zukunft die notwendigen Vorschläge über die prinzipiellen Einsprachen gemacht werden. Das Starkstrominspektorat hat nach Art. 50 des Schwach- und Starkstromgesetzes das Tracé der Leitung während der Eingabefrist zu prüfen. Es ist am besten in der Lage, auch über die prinzipiellen Einsprachen zu urteilen. Die ebenfalls Fachleute umfassende Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen prüft sodann den Fall, in Kenntnis der Vernehmlassung des Starkstrominspektorats, unabhängig von der Verwaltung, abermals, meist ebenfalls unter Augenschein an Ort und Stelle. Da diesen Organen die nötige Sachkenntnis und Einsicht in die technischen Verhältnisse zukommt, die dem Präsidenten der Schätzungskommission abgeht, so wäre die Verhandlung vor dem Präsidenten der Schätzungskommission bei Anlagen zur Fortleitung elektrischer Energie eine *Doppelspurigkeit*, die auch schon im Interesse der Kosten und der Zeitersparnis zu vermeiden ist, abgesehen von den weiter oben angegebenen Nachteilen. *Wir schlagen deshalb vor, das sogenannte Einigungsverfahren für elektrische Leitungsanlagen ganz fallen zu lassen.*

Die Ausgestaltung eines *besonderen Verfahrens für derartige Anlagen* denken wir uns wie folgt:

An geeigneter Stelle, zum Beispiel nach Art. 31, ist im Gesetze auf die Anlagen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie speziell zu verweisen, am besten dadurch, dass ein *eigener Abschnitt* mit dem Titel: „*Die Enteignung für Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie*“ eingeschoben würde. Unter diesem Titel wären die Vorschriften für das besondere Verfahren bei der Erstellung elektrischer Anlagen nach den folgenden Vorschlägen aufzunehmen. Es würde sich dabei empfehlen, diesen Abschnitt durch eine einleitende Bestimmung zu erläutern, etwa von folgendem Wortlaut:

„Art. 31 a. Für die Enteignung zur Erstellung von Anlagen, die der Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie im Sinne der Artikel 43 ff. des Bundesgesetzes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen dienen, gelten die Vorschriften des erwähnten Gesetzes, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden. Im übrigen sind sinngemäss anwendbar die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes mit den in den folgenden Artikeln aufgestellten Ausnahmen.“

Darnach käme im Sinne der früheren Auseinandersetzungen die Bestimmung:

„Art. 31 b. Das Einigungsverfahren vor dem Präsidenten der Schätzungskommission gemäss den Art. 27 bis 29 fällt bei der Enteignung für die Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie aus. Die Akten werden nach Ablauf der Eingabefrist an das Starkstrominspektorat übermittelt, das die Projektpläne und allfällige Einsprachen zuhanden des Bundesrates begutachtet. Der Bundesrat entscheidet über die Eingaben nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen und beschliesst über die Genehmigung des Projektes.“

Eine Folge der Anwendbarkeit des Art. 53 des Schwach- und Starkstromgesetzes wird sein, dass Art. 23 des Entwurfes auf elektrische Leitungen nicht Anwendung finden kann. Es ginge nicht an, unmittelbar nach Erstellung einer Leitung oder während des Baues wiederum über Einsprachen, die erst nachträglich geltend gemacht würden, zu verhandeln; die Erstellung einer Leitung könnte



dadurch in unzulässiger Weise verzögert werden. Die Enteigneten sind gegenüber später auftretenden Änderungen der Verhältnisse durch den Wortlaut des Art. 50, Absatz 3 des Schwach- und Starkstromgesetzes genügend geschützt. Die Anwendung des Art. 23 des Entwurfes gäbe den zu Enteignenden unter Umständen Mittel in die Hand, den Leitungsbau in unerträglicher Weise zu stören. Angesichts des Art. 50, Absatz 3 des Schwach- und Starkstromgesetzes sollte daher für den Leitungsbau auf Art. 23 des Entwurfes verzichtet werden, dies um so eher, weil es sich bei den Anlagen zur Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie fast nur um Expropriationen von geringem Umfange für das einzelne Objekt handelt, insbesondere um die Einräumung von Rechten zur Aufstellung von Leitungsstangen. Wir schlagen deshalb vor, nach Art. 31 b folgenden Artikel einzuschließen:

*„Art. 31 c. Nachträgliche Einsprachen im Sinne des Art. 23 können nach Baubeginn nicht mehr geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Rechte der Enteigneten aus Art. 50, Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.“*

Da ferner nach unseren Vorschlägen über die Einsprachen gegen die Enteignungsbegehren für elektrische Anlagen der Bundesrat wie bisher lediglich auf das Gutachten des Starkstrominspektorats und der Kommission für elektrische Anlagen gemäss Art. 50 des Schwach- und Starkstromgesetzes entscheiden soll, ist Art. 30 des Entwurfes für diese elektrischen Anlagen ausser Kraft zu setzen. Wir schlagen vor, einen Artikel folgenden Inhalts beizufügen:

*„Art. 31 d. Ueber die gegen die Abtretungspflicht erhobenen Einsprachen und über die noch streitigen, auf Art. 14 gestützten Begehren entscheidet auf das Gutachten des Starkstrominspektorats und der Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen hin der Bundesrat.“*

Nach Art. 14 des Entwurfes soll der Enteigner alle Vorrichtungen erstellen, durch die ohne unverhältnismässige Kosten die Öffentlichkeit und die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile der Erstellung und des Betriebes der Unternehmung sichergestellt werden. Diese Vorrichtungen sollen wohl im allgemeinen im Schätzungsverfahren durch die Schätzungskommission auf Grund von Gutachten Sachverständiger vorgeschrieben werden. Wir halten es für wichtig, hier nochmals festzustellen, dass für elektrische Anlagen gemäss Gesetz über diese (Art. 3) ganz besondere Vorschriften des Bundes bestehen, gerade mit dem Zwecke dieser Sicherung gegen Gefahren und Nachteile, die mit diesen Anlagen verbunden sein können, und dass daher logischerweise hier *nur diese Bundesvorschriften massgebend* sein können und *genügen*, weshalb denn auch die einzige sachlich zur Beurteilung der Notwendigkeit solcher Vorrichtungen zuständige und geeignete Behörde bei der Erstellung von Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie die im Bundesgesetz über elektrische Anlagen dafür bestimmte Instanz, das *Starkstrominspektorat* sein kann. Diese Amtsstelle prüft die Projekte dieser Anlagen, beantragt deren Genehmigung beim Bundesrat und ist als Sachverständiger zufolge ihrer Vertrautheit mit allen derartigen Anlagen durchaus kompetent zur Beurteilung der notwendigen Sicherungsmassnahmen. Sie wird dem Bundesrate auch gemäss Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen die allfälligen besonderen Massnahmen vorschlagen, die von Anfang an zur Sicherung der Öffentlichkeit und der Nachbarn elektrischer Anlagen erforderlich sind. Sie übt auch die Kontrolle über den Bau und Unterhalt dieser Einrichtungen aus und ist befugt und verpflichtet, schon im Enteignungsverfahren die notwendigen Verfügungen vorzubereiten bzw. zu treffen.

Diese Massnahmen sind anderseits durch die Bundesvorschriften den Unternehmern solcher Anlagen bekannt und werden schon im Projekte berücksichtigt. Weitergehende Massnahmen sind nicht notwendig und könnten dagegen, weil unbekannt, vom Unternehmer nicht vorgesehen werden und müssten daher zu Verschleppungen führen. Um daher auch hier nicht eine Doppelspurigkeit zu schaffen, dagegen von vornherein für richtige Projektierung und sicheren Rechtszustand zu sorgen, sollte Art. 14 des Entwurfes entsprechend ergänzt oder besser eine neue Vorschrift folgenden Inhalts in den Entwurf aufgenommen werden:

*„Art. 31 e. Bei der Erstellung von Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie gelten als genügende Sicherungsmassnahmen zum Schutze der Öffentlichkeit und der benachbarten Grundstücke im Sinne des Art. 14 dieses Gesetzes die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Anlagen angeordneten Vorrichtungen.“*

Nach Art. 3 dürften „vorübergehende“ Abtretungen von Rechten sich nicht über mehr als drei Jahre erstrecken. Wir nehmen zwar an, dass „vorübergehende Abtretungen“, respektiv die vorübergehende Einräumung von Rechten, zum Beispiel für die Erstellung von Leitungsstangen im Sinne des Art. 47 des Bundesgesetzes betreffend die Schwach- und Starkstromanlagen gemäss „Abrede“ auf längere Dauer als auf drei Jahre stattfinden können, da sonst für die Bedürfnisse der elektrischen Uebertragung gar nicht gesorgt wäre. Denn die sogenannten „Durchleitungsrechte“ können selten auf unbeschränkte Dauer erworben werden, wogegen sie sehr oft für zum Beispiel 10 oder 20 Jahre abzuschliessen sind. Um Klarheit zu schaffen, möchten wir daher vorschlagen, diesem Sonderabschnitt noch beizufügen:

*Art. 31 f. Für die Erwerbung von Rechten für Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie bleibt gegenüber Art. 3 dieses Gesetzes der Art. 47 des Gesetzes über elektrische Anlagen vorbehalten.*

Damit sind nun die Vorschriften formuliert, die in den neuen Abschnitt über die Enteignung für die elektrischen Anlagen aufzunehmen wären.

Ausser diesen Wünschen für einen Sonderabschnitt betreffend die elektrischen Anlagen zum Entwurfe für das neue Bundesgesetz über die Zwangsenteignung haben wir noch einige *Abänderungsbegehren* zu einzelnen Artikeln vorzubringen. Wir folgen dabei der Reihenfolge des Entwurfs:

*Zu Art. 8.* Im geltenden Expropriationsgesetze ist eine ähnliche Vorschrift vorhanden (Art. 8). Wir sind aber der Ansicht, dass zur Vornahme vorbereitender Handlungen nach Art. 8 für elektrische Leitungsanlagen eine vom Bundesrate zu bezeichnende Amtsstelle, zum Beispiel das Starkstrominspektorat, die Bewilligung sollte erteilen können. *Wir beantragen, diesen Gedanken im Gesetze zu verwirklichen oder dafür Sorge zu tragen, dass er in einer Vollziehungsverordnung praktisch verwertet werden kann.*

*Zu Art. 11, Abs. 1.* Gegen die Fassung „und auf die beste mögliche Verwertungsart abzustellen“ haben wir ernstliche Bedenken. Es sollte dieser Zusatz *gestrichen* werden; er wird in der Praxis dazu führen, dass die irgendwann in der Zukunft denkbar beste Verwertungsart von jedem zu Enteignenden mit Zähigkeit als Grundlage für die Bemessung der Entschädigung verteidigt wird, während bisher im Enteignungsrechte der Grundsatz galt, dass nur der gegenwärtige Zustand oder die in der Umgegend übliche Verwertungsart als Basis für die Bewertung dienen könne. *Jedenfalls sollte der Zusatz in der Weise erläutert werden, dass gesagt würde „und auf die nach den Verhältnissen der Gegend im Zeitpunkte der Enteignung beste Verwertungsart“.*

*Zu Art. 14.* Falls unser Vorschlag, einen besondern Abschnitt für elektrische Anlagen ins Gesetz aufzunehmen, nicht akzeptiert wird, *beantragen wir folgenden Zusatz als Absatz 3: „Bei der Erstellung elektrischer Anlagen gelten als genügende Vorrichtungen im Sinne des zweiten Absatzes die auf Grund des Bundesgesetzes betr. die elektrischen Anlagen getroffenen Anordnungen.“*

*Zu Art. 16 Abs. 2.* *Wir beantragen Streichung der Worte: „und der angebotenen Entschädigung“,* weil sie bei der Erstellung elektrischer Leitungen eine unnötige Erschwerung der Enteignung verursachen. In der Praxis sind dem Enteignungsverfahren in diesen Fällen stets Entschädigungsangebote vorausgegangen. *Eventuell sollte vor „angebotenen“ eingesetzt werden: „allfällig“.*

*Zu Art. 17 und 18.* Das Recht der Gemeindebehörde, die Vorlagen auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen, erscheint uns nicht zweckmässig, wenn in Betracht gezogen wird, dass in sehr zahlreichen Fällen die Gemeinderäte gar nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob das Gesetz richtig beachtet worden ist. Die bisherigen Erfahrungen haben dies erwiesen; sie haben aber auch weiter gezeigt, dass Behörden kleiner Gemeinden bei derartigen Expropriationen sich nicht selten zur Verfechtung einzelner Privatinteressen hergeben. Würde ihnen nun allgemein (d. h. über das durch das Gesetz betr. die elektrischen Anlagen genau umschriebene Einspracherecht der Gemeinden hinaus) das Recht gegeben, zu sagen, ob sie „gegen den Plan und die Aussteckung nichts einzuwenden“ haben, so wäre dadurch einer unsachgemässen Behandlung und Verschleppung dieser Fälle Tür und Tor geöffnet. Die zu Enteignenden können und werden sich gegen Uebertretungen der formalen Gesetzesbestimmungen ohnehin mit Erfolg wehren. Zudem darf gesagt werden, dass die Enteigner selbst alles Interesse daran haben, dass die Formvorschriften genau erfüllt werden, weil sie selbst den Nachteil davon hätten, wenn begründete Beschwerden erhoben werden könnten. *Wir beantragen daher, hier die Fassung des Art. 11 des bestehenden Gesetzes wiederherzustellen, mit anderen Worten, den Art. 17, Abs. 1 des Entwurfes zu streichen und den zweiten Absatz dieser Vorschrift mit Art. 18 zu vereinigen unter Vereinfachung des Eingangs des Art. 18, so dass dieser wie folgt lautet:*

*„Art. 17 und 18 (vereinigt). Der Gemeinderat hat sofort nach Empfang des Planes in üblicher Weise öffentlich bekanntzumachen, dass der Plan und seine Beilagen während 20 Tagen vom Tage der ersten Bekanntmachung an bei einer von ihm zu bezeichnenden Stelle zu jedermanns Einsicht aufliegen, und dass innert der Frist von 30 Tagen die Beteiligten ihre Einsprachen und Forderungen unter den in Art. 22 bezeichneten Rechtsfolgen bei ihm schriftlich anzumelden haben. Ferner ist auf die Vorschrift der Art. 20 und 25 ausdrücklich aufmerksam zu machen.“ „Die Frist von dreissig Tagen . . . . . öffentlichen Bekanntmachung an.“*

*„Nach Auflegung des Planes oder wo diese unterlassen wird, . . . . . (wie Art. 17 Abs. 2 des Entwurfs) . . . . . ist endgültig.“*

*Zu Art. 19.* *Wir beantragen, die Worte „und die angebotene Entschädigung“ zu streichen oder sie durch „allfällig“ zu unterbrechen.*

*Zu Art. 23.* *Wir beantragen, die Vorschrift als für elektrische Anlagen nicht anwendbar zu erklären aus den oben angegebenen Gründen.*

Eventuell wäre wenigstens die nachträgliche Einsprache aus Ziff. 3 für elektrische Anlagen durch einen besonderen Zusatz zu Art. 23, Ziff. 3, auszuschliessen, etwa mit dem Wortlaut: *„Nachträgliche Einsprachen aus den in dieser Ziffer angegebenen Gründen können bei der Erstellung von Anlagen zur Fortleitung oder Verteilung elektrischer Energie nicht mehr geltend gemacht werden.“*

*Zu Art. 24.* Es fehlt im Entwurfe die Bezeichnung einer Instanz, die darüber entscheidet, in welchen Fällen die öffentliche Ausschreibung durch die persönliche Benachrichtigung ersetzt werden kann. *Wir beantragen die Ergänzung der Vorschrift in diesem Sinne.* Als Instanz könnte das Sekretariat des Eisenbahndepartements, eventuell das Starkstrominspektorat bezeichnet werden.



*Wir nehmen ferner an, dass für die Einsprachen gemäss Art. 24 ebenfalls die Frist von 30 Tagen vorgesehen sei, wie bereits oben erwähnt wurde; wir sind diesbezüglich der Ansicht, diese Frist könnte bei der persönlichen Benachrichtigung auf 15 Tage reduziert werden.*

*Zu Art. 27 und 28. Wir verweisen auf unsere Anträge betreffend die Eliminierung des Einigungsverfahrens bei elektrischen Anlagen und beantragen in erster Linie Aufnahme dieser Anträge in die Redaktion des Gesetzes.*

*Sollten diese Anträge wider unser Erwarten nicht genehmigt werden, was wir als einen grossen Mangel des neuen Gesetzes ansehen müssten, so sollte doch allerwenigstens im Gesetze gesagt werden, dass das Einigungsverfahren nicht stattzufinden habe, wenn die Parteien darauf ausdrücklich verzichten,*

*und wäre in Art. 27 vorzuschreiben, dass zum Einigungsverfahren im Falle der Erstellung elektrischer Anlagen des Starkstrominspektorat beizuziehen sei.*

*Zu Art. 29. Wir beantragen, die Verpflichtung zur öffentlichen Beurkundung für ausseramtliche Einigungen zu streichen. Diese Beurkundung ist z. B. im Zürcher Einführungsgesetz zum Z. G. B. ausdrücklich als überflüssig erklärt worden. Eventuell sollte sie nur verlangt werden, wenn dadurch der öffentliche Kataster modifiziert wird. Jedenfalls sollte die Beurkundung für Dienstbarkeitsverträge nicht gefordert werden, sondern nur für solche Verträge bei denen das Zivilrecht die Beurkundung vorschreibt.*

*Zu Art. 30. Die Einholung des Gutachtens des Präsidenten der Schätzungskommission ist überflüssig. Wir verweisen auf die oben geltend gemachten Gründe und beantragen, es sei das Gutachten der Kommission für elektrische Anlagen an dessen Stelle als massgebend zu bezeichnen (Art. 19 des Schwach- und Starkstromgesetzes).*

*Zu Art. 31. Eine neue Planvorlage ist in allen Fällen nicht zu verlangen, wenn die Entscheidung des Bundesrates zwar eine Modifikation der Pläne zur Folge hatte, aber keine neuen oder keine bisher betroffenen Grundeigentümer in stärkerer Weise beansprucht werden.*

*Zu Art. 39. Die Zahl von drei Mitgliedern der Schätzungskommission soll die normale, nicht die Mindestzahl sein. Die deutsche Redaktion dieses Artikels könnte darüber Zweifel lassen. Schon die gegenwärtige Ordnung der Dinge bringt bei Enteignungen für Durchleitungsrechte nicht allzuselten Fälle, in denen die Kosten der Schätzungskommission (die z. B. schon für das Recht der Aufstellung eines einzelnen Leitungsmastes zusammentreten muss) das fünf- und zehnfache der gesprochenen Entschädigungssumme ausmachen. Die Verhältnisse liegen hier eben ganz anders als z. B. bei den Grundenteignungen für Bahnen. Eine wirtschaftlichere Regelung ist dringendes Bedürfnis.*

*Wir beantragen daher ferner, bei Streitwerten unter Fr. 500.— dem Präsidenten der Schätzungskommission die Befugnis zur selbständigen Entscheidung zu übertragen.*

*Zu Art. 64. Wir konstatieren, dass Art. 53 des Schwach- und Starkstromgesetzes nicht aufgehoben wird. Die Einweisung in den Besitz und das Recht zum Beginn der Baute vor dem Schätzungsverfahren ist daher für elektrische Anlagen nicht eine nach Art. 64 besonders zu bewilligende Ausnahme, sondern die Regel. Es dürfte sich daher wohl empfehlen, dies in Art. 64 ausdrücklich zu sagen durch den Zusatz: „Art. 63, 3. Alinea: Vorbehalten bleibt für elektrische Anlagen der Art. 53 des Gesetzes über elektrische Anlagen.“*

*Zu Art. 81. Wenn der Entwurf Gesetz wird, so dürfte auch Art. 49 des Bundesgesetzes betr. die Schwach- und Starkstromanlagen modifiziert werden.*

*Im weiteren sind uns Bedenken darüber aufgestiegen, ob nicht durch Ziffer 5 des Art. 81 des Entwurfs eine gewisse Unsicherheit entstehen könnte, insbesondere wegen der besonderen Beziehungen zum Gesetz über elektrische Anlagen, und ob nicht die Rechtslage genauer umschrieben würde durch Weglassung dieses Satzes unter gleichzeitiger ausdrücklicher Nennung aller aufgehobenen Bestimmungen anderer Gesetze. Wir müssen dies selbstverständlich den zur Redaktion des Gesetzes berufenen Instanzen anheimstellen.*

\* \* \*

*Wir dürfen wohl annehmen, dass Sie, hochgeehrte Herren Bundesräte, unseren notwendigerweise etwas ausführlich gewordenen, mit dem Bestreben eingehender Sachlichkeit ausgeführten Darlegungen entnommen haben werden, dass die Verhältnisse der elektrischen Anlagen zum Expropriationsgesetz eigenartiger Natur sind und daher bei ihrer hohen Bedeutung eine besonders sorgfältige und singuläre Behandlung erfordern, und hoffen gerne, dass Sie die Berücksichtigung dieser Notwendigkeit für die weitere Beratung des Gesetzes veranlassen werden.*

*Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident und hochgeehrte Herren Bundesräte die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.*

Für den Schweizerischen Elektrotechnischen Verein:

Der Präsident:  
gez. J. Landry.

Der Generalsekretär:  
gez. Wyssling.

